Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 10.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung über die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“) der Gemeinde Merdingen vom 17.12.2024 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Steuerhebesätze

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 580 v.H. des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils festgesetzt.

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Merdingen, den 11.11.2026

Martin Rupp
Bürgermeister

Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

11.11.2026
Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Az: 965.20
Drs. Nr. 06429/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.